

Interne Bearbeitungshinweise

Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB XII- Stand: 02.09.2024

Gem. § 20 SGB II und § 27a SGB XII sind einmalige Bedarfe ab dem 01.01.2005 grundsätzlich von den Regelsätzen umfasst.

Es gibt nur noch Leistungen für

1. *Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,*
2. *Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt,*
3. *Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten*

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben grundsätzlich bei Vorliegen des Bedarfs nach den Ausführungen unter 2. und 3. einen Anspruch auf die Gewährung von Einmaligen Beihilfen.

Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften können auch im Leistungsbezug stehen und damit anspruchsberechtigt sein. Zu beachten ist, dass aber nicht alle Ausstattungen doppelt benötigt werden, z.B. bei der Bekleidung. Dies ist ggf. im Einzelfall zu entscheiden.

1. Einmalige Leistungen für Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen KdU benötigen

(§ 24 Abs. 3 Satz 2-4 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII)

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII sind, können grundsätzlich auch einen Anspruch auf einmalige Beihilfen haben. Dazu ist das den Sozialhilfebedarf überschreitende Einkommen festzustellen.

Nach den §§ 24 Abs. 3 Satz 2-4 SGB II bzw. 31 Abs. 2 SGB XII kann das überschreitende Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wurde, in dem über die Pauschale entschieden worden ist (Entscheidungsmonat und 6 weitere Folgemonate ergeben insgesamt 7 Heranziehungsmonate). Es ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, in welchem Umfang von dieser Regelung gebraucht gemacht wird. Weil es hier besonders auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommt, ist die „Erforschung des

Hilfefalles“ mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Nicht zulässig ist es, ohne Prüfung automatisch eine Vervielfältigung von 7 anzunehmen.

Liegen im Einzelfall Erkenntnisse vor, die es gebieten, von der Vervielfältigung abzuweichen (z.B. besonders schwer Brandgeschädigte), kann in diesen Fällen nachfolgende Vervielfältigung ein Anhaltspunkt sein:

Erstausstattung von Wohnungen: Heranziehungszeitraum 4 Monate

Erstausstattung Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt:
Heranziehungszeitraum 3 Monate

Zu beachten ist, dass auch im Einzelfall von diesen Heranziehungszeiträumen abgewichen werden kann.

2. Beihilfen für die Erstausstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen als Beihilfe für die Erstausstattung für die Wohnung kommen auf Grund außergewöhnlicher Lebensumstände z.B. nach einem Wohnungsbrand, Wasserschaden, Ungezieferbefall, Verlassen des Frauenhauses oder bei Erstanmietung nach einer längeren Haft oder vollstationären Unterbringung (z.B. wenn die Wohnung nicht beibehalten wurden und/oder die Möbel nicht eingelagert wurden) in Betracht.

Es handelt sich um Erstausstattungen, die regelmäßig nicht jede Leistungsberechtigte oder jeden Leistungsberechtigten treffen. Dies können z.B. der Verlust der Einrichtung oder Teilen davon sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (zuletzt vom 20.08.2009 B 14 AS 45/08 R) ist unter dem Begriff „Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Haushaltsgeräte und –zubehör sind ausdrücklich eingeschlossen. Es soll die Bedürfnisse Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhalts- und Informationsbedürfnissen (BSG vom 24.02.2011- B 14 AS 75/10 R).

Gerade in Fällen der Trennung muss jedoch zunächst das Mögliche versucht werden, die eigenen Ansprüche – u.U. auch gerichtlich – gegenüber der Ex-Partnerin oder dem Ex-Partner durchzusetzen.

Bei einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen zum Beispiel, die/der aus dem Elternhaus in eine eigene Wohnung zieht, ist vor einer Bewilligung von einmaligen Leistungen zu prüfen, welche Gegenstände aus dem Jugendzimmer in die eigene Wohnung mitgenommen werden können.

Bei der Entscheidung ist unbedingt der Einzelfall zu beurteilen.

Ersatzbeschaffungen sowie Neuanschaffungen über das im Sozialrecht anerkannt Notwendige hinaus sind von der Vorschrift nicht erfasst.

Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§ 24 Abs.3 Satz 5 SGB II).

Die Leistungen werden grundsätzlich hinsichtlich ihrer Höhe als Pauschalen in Geld erbracht.

Dabei sollen die auf den S. 9-11 ff. bezifferten Maximalbeträge nur erbracht werden, wenn zum einen der gesamte vorherige Bestand unwiederbringlich verloren ist und zum anderen auch tatsächlich ein Ausstattungsbedarf im ausgewiesenen Umfange besteht. Der individuelle Hilfebedarf ist stets einzelfallbezogen zu ermitteln.

*Von der Einzelfallprüfung kann abgesehen werden, wenn es sich um Flüchtlinge handelt – die aus der Gemeinschaftsunterkunft o.ä. ausziehen-, da hier situationsbezogen von dem Vorhandensein eines Bedarfs ausgegangen werden kann. **Achtung:** Diesen wurde in der Regel bereits in Lübecker Gemeinschaftsunterkünften die Grundpauschale Hausrat gewährt. Die Hausratpauschale ist nicht doppelt zu gewähren. Ggf. ist dies zu ermitteln.*

Der einzelfallbezogene ermittelte Bedarf darf jedoch nicht höher sein als die bezifferten Maximalpauschalen.

Grundlage hinsichtlich Umfang, Notwendigkeit und Höhe der Beihilfen zur Erstaussstattung von Wohnungen soll grundsätzlich der unten aufgeführte Richtwertekatalog sein.

Nach der Rechtsprechung des BSG vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R sind pauschale Geldbeträge für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für die Bekleidung so zu bemessen, dass die hilfebedürftige Person mit dem gewährten Betrag einfache grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann. Die Höhe der Pauschalen muss auf der Grundlage von Bezugsquellen, Preislisten etc. nachvollziehbar sein.

Die Ermittlung der Pauschalbeträge ergibt sich aufgrund von Preisermittlungen im Mai/Juni 2014. Dabei wurden Angebote aus dem Internet-Versandhandel, Supermärkten und Discountern, IKEA, Poco usw. verglichen. Bei der Ermittlung der Pauschale wurden Sonderangebote unberücksichtigt gelassen. **Hierbei liegt es in der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten, ihre Prioritäten in der Beschaffung selbst zu nutzen und dabei auch Sonderangebote oder Gebrauchsbörsen (Novi Life) zu nutzen.**

Die Nachweise der Preisermittlungen, die Neuware berücksichtigen, können bei Bedarf in einem Ordner im Team 2.500.11 eingesehen werden bzw. für Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Fahrtkosten zu den Händlerinnen und Händlern sind nach der o.g. Rechtsprechung im Regelsatz enthalten.

Erstaussstattung für einzelne Gegenstände oder teilweise Erstaussattung:

Die Erstaussattung kann auch einzelne Bedarfsgegenstände umfassen, wenn diese zuvor nicht vorhanden waren. Insoweit erfolgt dann eine Bewilligung nur hinsichtlich des benötigten Gegenstandes. Beispiele dafür können sein:

- erforderliche Möblierung eines Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- erforderliche Möblierung durch den Eintritt von Krankheit oder Behinderung

- Umzug in eine neue Wohnung ohne Kücheneinrichtung, wenn vorher eine integrierte Einbauküche vorhanden war
- Umzug in neue Wohnung mit anderer Energieausstattung, z.B. Elektro- statt Gasherd, und der damit verbundenen Notwendigkeit neuer Geräte

Soweit Einzelbeträge nicht aus dem Katalog zu entnehmen sind, sind diese entsprechend den Gegebenheiten vor Ort zu ermitteln.

2.1 Möbelausstattung:

Bei der Hilfestellung ist auf die jeweils herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen. Die Hilfe soll ermöglichen, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben. Nicht damit verbunden sind die Gewährleistung eines sozialen Mindeststandards und eine höchstmögliche Ausweitung der Hilfen. Die Beschränkung auf die dem Richtwertekatalog zu entnehmenden Bedarfspositionen und die dort ausgewiesenen Richtpreise - insbesondere auch z.T. für Gebrauchtmöbel - ist als zumutbar anzusehen (BVerwG, Urteil vom 14.03.1991, ZFSH-SGB Juli 1991 Heft 7, S. 364).

2.1.1 Badezimmer

Die Ausstattung mit einer Ablage inkl. Spiegel sowie kleinem Schrank (z.B. Waschbeckenunterschrank) und Lampe ist angemessen.

2.1.2 Büro

Die Ausstattung mit Büromöbeln gehört grundsätzlich nicht zum Bereich der Hilfestellung im Rahmen der HzL.

2.1.3 Flur

Flurgarderobe und Schuhschrank sind nicht erforderlich.

Geeignete Möglichkeiten für Kleiderablage etc. (z.B. Hakenleiste) sind aber üblich und als Beihilfe anzuerkennen.

2.1.4 Kinder-/Jugendzimmer

Notwendig ist die Ausstattung mit einem Kinderbett (einschließlich Lattenrost und Matratze), einem Schrank, einer Schreibgelegenheit, einem passenden Stuhl und, soweit beantragt, einem Kinderhochstuhl.

Wenn das Kind dem Kinder- (Baby-)bett entwachsen ist, besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung mit einem Jugendbett (BSG - 4 AS 79/12 R).

Die Ausstattung mit einem Laufstall ist in der Regel nicht erforderlich, da Hausarbeiten größeren Umfangs in Anwesenheit von Angehörigen bzw. sonstigen Dritten, z.B. Nachbarn erledigt werden können. Arbeiten geringeren Umfangs sind zumutbar, auch wenn außer den Kindern keine weitere Person zugegen ist, z.B. während der Schlafenszeit des Kindes. Auch können - jedenfalls bei Alleinerziehenden - im Mehrbedarfzuschlag enthaltene Anteile für Aufmerksamkeiten durch Dritte herangezogen werden, um diese zu bewegen, kurzzeitig auf die Kinder zu achten.

2.1.5 Küche

Als notwendig im Rahmen des Lebensunterhaltes zu erachten ist die Ausstattung mit einem Küchentisch und Küchenstühlen. Soweit nicht kostenaufwendiger, kann auch die Ausstattung mit einer Küchenbank in Betracht kommen. Das Vorhandensein eines Küchenunterschrankes und/oder Hängeschrankes, ggf. auch Küchenhängeschrankes - je nach Familiengröße -, wird ebenfalls als notwendig zu erachten sein.

2.1.6 Schlafzimmer

Notwendig ist die Ausstattung mit je einer Schlafgelegenheit (Gestell, Lattenrost und – neue – Matratze) und einem ausreichenden Kleiderschrank. Nachttische werden nicht als erforderlich angesehen.

2.1.7 Wohnzimmer

Als notwendig zu erachten ist die Ausstattung mit einem Esszimmertisch und Esszimmerstühlen, und zwar dann, wenn die Küche nicht entsprechend ausgestattet ist. Darüber hinaus ist die Ausstattung des Wohnzimmers mit einer einfachen Couch (Garnitur), im Umfang je nach Größe der Familie, für ein Ehepaar z.B. eine Couch, 2sitzig, zuzubilligen. Der Couchgarnitur ist ein einfacher Beistelltisch zuzuordnen.

Als notwendig anzusehen ist das Vorhandensein eines Wohnzimmerchranks. Die Bemessung der Größe des Schrankes soll sich an der Zahl der Personen im Haushalt orientieren.

Es ergeben sich folgende Pauschalbeträge für die Wohnungsausstattung:

1 – Personen-Haushalt	870,00	EUR (790,- ohne Hausrat)
2 – Personen-Haushalt	1.185,00	EUR (1.105,- ohne Hausrat)
Pro Kind	405,00	EUR
Für Babys	295,00	EUR

Die Ermittlung der Pauschale ist der Anlage 1 bis 3 (Seite 9-11) zu entnehmen.

2.2 Einzelne Hausratgegenstände

2.2.1 Bettzeug

Pro Person sind zwei Bettwäschegarnituren, 1 Einziehdecke und 1 Kopfkissen notwendig.

Bettwäschegarnitur je	15,- EUR (z.B. von IKEA, Otto)
Einziehdecke	50,- EUR (z.B. von IKEA, Otto)
Kopfkissen	20,- EUR (z.B. von IKEA, Otto)

2.2.2 Einlagerungskosten

Einlagerungskosten gehören zu den Kosten der Unterkunft. Es wird insoweit auf die Regelungen in den „Internen Hinweisen zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII“ verwiesen.

2.2.3 Fernsehgerät

Nach den Urteilen BSG v. 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R sowie vom 09.06.2011, B 8 SO 3/10 R sind Kosten für die Anschaffung eines Fernsehgerätes im Rahmen der Erstausrüstung nicht zu übernehmen. Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nach ständiger Rechtsprechung des BSG wohnraumbezogenen Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu gehört ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Die Sicherstellung von Freizeit und Informations- und Unterhaltsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelbedarfsleistung erfolgen.

Ein (gebrauchtes) Fernsehgerät gehört zwar nach wie vor zum notwendigen Lebensunterhalt, es ist jedoch nur eine darlehensweise Übernahme der Kosten nach § 37 Abs. 1 SGB XII bzw. 24 Abs. 1 SGB II möglich. Hierfür können 50,- EUR bewilligt werden.

2.2.4 Gardinen/Rollos

Die Ausstattung von Wohnungen/Fenstern mit Gardinen ist schon im Hinblick auf die herrschenden Lebensgewohnheiten auch der Bevölkerungskreise mit niedrigem bzw. vergleichbarem Einkommen als notwendig anzusehen. In Küche und Bad werden regelmäßig Scheibengardinen ausreichend sein. Wenigstens Fenster in Wohnzimmern im Erdgeschoss und Schlafzimmern werden durch Übergardinen auszustatten sein, auch hier ist auf die vorherige Aussage zu den Lebensgewohnheiten zu verweisen. Soweit Rollos oder Jalousien preiswerter als Gardinen zu beschaffen sind, ist die Ausstattung mit solchen zu bevorzugen.

Das Anfertigen (Schneidern und Anbringen) von Gardinen ist – nach Möglichkeit – von den Berechtigten selbst oder in Verwandten-/Nachbarschaftshilfe vorzunehmen. Soweit Gardinen von der Vormieterin oder vom Vermieter übernommen werden können, ist, wenn im Rahmen der Angemessenheit, dieser Möglichkeit Vorrang zu geben.

Für das Zubehör von Gardinen oder Jalousien sind bis zu 10 v.H. der gemäß Richtwertekatalog und individuellem Ausstattungsumfang ermittelten Beträge übernahmefähig.

Es können folgende Pauschalen bewilligt werden:

Gardinenbrett pro Fenster Internetanbieter, Ebay Kleinanzeigen)	9,- EUR (diverse Internetanbieterinnen und
Store (bis 2 fache Breite Internetanbieter)	5,- EUR (diverse Internetanbieterinnen und
pro Meter Fenster)	
Dekostoff/Übergardinen (bis Internetanbieter)	5,- EUR (diverse Internetanbieterinnen und
1,5 fache Breite pro Meter Fenster)	

Für Rollos pro Stück

Breite bis 100 cm	20,- EUR (IKEA;Obi)
Breite bis 160 cm darüber im Einzelfall	40,- EUR (Otto, billiger.de)

2.2.5 Hausrat (kleinere Gerätschaften)

Die Erstausrüstung mit Hausrat ist durch Hingabe der pauschalen Beihilfe in Höhe von **80 Euro für Erwachsene, 15 Euro für Kinder** abgegolten. Dadurch wird hinsichtlich des Umfanges der zu beschaffenden Gegenstände und deren Qualität der und dem Hilfesuchenden auch eine notwendige Dispositionsfreiheit eingeräumt. Hilfesuchende sollten allerdings darauf hingewiesen werden, welche Gegenstände mit einer Beihilfe grundsätzlich als abgegolten anzusehen sind. Im Wesentlichen sind das Kochtöpfe, Bratpfannen oder vergleichbare Gerätschaften sowie Gläser, Geschirr und Besteck sowie Besen, Schmutzfänger, Bürste, Schere, Mülleimer etc.

2.2.6 Herd

Grundsätzlich ist von der Ausstattung der Hilfeempfängerinnen- und Hilfeempfinger-Haushalte mit entsprechendem Gerät seitens der Vermieterin oder des Vermieters auszugehen. Lediglich im Ausnahmefall kann mithin die Gewährung einer Beihilfe in Betracht kommen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Gebrauchtgeräte sind zumutbar;
- E-Herden ist der Vorzug gegenüber Gasherden zu geben (Kosten sind niedriger), soweit ein E-Herd anschließbar ist;
- 1-Personen-Haushalten sind Geräte mit 2 Kochplatten zumutbar;

Für einen Elektroherd können **150,- EUR** (diverse Internetanbieterinnen und Internetanbieter, z.B.ao.de) für einen Gasherd **200,- EUR** (diverse Internetanbieterinnen und Internetanbieter siehe unter idealo.de) bewilligt werden

2.2.7 Kühlschrank

Ein Kühlschrank ist notwendig im Rahmen des Lebensunterhaltes, auch für Alleinstehende. Gebrauchteräte sind zumutbar.

Für einen Kühlschrank können **150,- EUR** (diverse Internetanbieterinnen und Internetanbieter siehe unter idealo.de) bewilligt werden.

2.2.8 Lampen

Für jeden Raum ist eine Beleuchtungseinheit notwendig. Im Wohnzimmer und im Kinderzimmer kann eine zweite Lichtquelle erforderlich sein.

Für eine Lampe (inklusive Leuchtmittel) können **10,- EUR** (z.B. von IKEA) bewilligt werden.

2.2.9 Matratze

Soweit aus gesundheitlichen Gründen (Attest) eine besondere Matratze erforderlich ist, ist auf das örtlich kostengünstigste Angebot zu verweisen. Aus amtsärztlicher Sicht ist bei Menschen mit vorgeschädigter Wirbelsäule – z.B. bei Bandscheibenschäden oder ausgeprägten degenerativen Veränderung – in der Regel keine teure Spezialmatratze mit mehrfach verstellbarem Lattenrost notwendig. Es reicht in der Regel (Ausnahme z.B. bei fortgeschrittener Bechterew'scher Krankheit mit fast vollständiger Wirbelsäulenversteifung in funktionell ungünstiger Stellung) eine straffe, einteilige, dem Körpergewicht entsprechende Matratze (z.B. Schaumstoff oder Federkern) in Kombination mit einem passenden Lattenrost aus.

Für eine Matratze kann **65,- EUR** (z.B. Poco, Bettenlager) bewilligt werden.

2.2.10 Renovierungskosten

Nach dem Urteil des BSG vom 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R - sind die Renovierungskosten nicht mit dem Regelsatz abgegolten, sondern Bestandteil der Kosten der Unterkunft. Es wird insoweit auf die Regelungen in den „Internen Hinweisen zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII“ verwiesen.

2.2.11 Spülbecken

Wenn in der Küchenausstattung nicht bereits vorhanden, ist auch ein Spülbecken als notwendig anzuerkennen.

Für ein Spülbecken können **40,- EUR** bewilligt werden (z.B. bei Otto, Ebay-Kleinanzeigen, IKEA)

2.2.12 Staubsauger

Ein Staubsauger (einfacher Art) ist nur dann zum notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen, wenn besondere Gründe gegeben sind, z.B. eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt oder die Wohnung mit Teppichboden ausgelegt ist. Ansonsten ist die Verwendung anderer Reinigungsgeräte, z.B. Besen und Schrubber, zumutbar.

Für einen Staubsauger können **40,- EUR** (diverse Internetanbieterinnen und Internetanbieter, Discounter) bewilligt werden.

2.2.13 Teppichboden

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Wohnungen seitens der Vermieterin oder des Vermieters mindestens mit einem bewohnbaren Bodenbelag (Linoleum, PVC, Dielen oder Holz) ausgestattet werden. Sollte der vorhandene Bodenbelag Mängel aufweisen, sind diese von der Vermieterin oder vom Vermieter zu beseitigen.

Eine Beihilfe zur Anschaffung von Teppichboden kann im Einzelfall nur gewährt werden, wenn:

- a) Kinder im Grundschulalter, d.h. bis zu 10 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und der vorhandene Bodenbelag nicht geeignet ist (Fußbodenbelege wie PVC, Dielenfußböden, sind für Kinder nicht als geeignet anzusehen).

- b) die Wohnung besonders fußkalt ist (schlecht oder gar nicht isolierte Parterrewohnung oder Wohnung über einer Tordurchfahrt) oder
- c) Personen nach ärztlichem Gutachten wegen einer Erkrankung oder hohen Alters auf eine besonders warme Wohnung angewiesen sind.

Unter diesen Voraussetzungen wird eine Beihilfe in der Regel für das Wohnzimmer, ggf. auch für Kinderzimmer, gewährt. In begründeten Einzelfällen kann auch für die Küche ein Bodenbelag bewilligt werden.

Wichtig ist hier, die Abmessungen des betreffenden Raumes und den Verwendungszweck (welches Zimmer, z.B. Wohn- oder Kinderzimmer) anzugeben.

2.2.14 Tiefkühlschrank

Ein Tiefkühlschrank ist dem notwendigen Lebensbedarf der Haushalte von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern nicht zuzurechnen (VGH Hessen, U. v. 26.01.88, FEVS 37, 405)

2.2.15 Wäschetrockner

Wäschetrockner sind dem notwendigen Lebensunterhalt nicht zuzurechnen, da regelmäßig ausreichend Trockenmöglichkeiten in Haushalten (Kellerraum, Bodenraum, Balkon, Freifläche) zur Verfügung stehen, der Besitz solcher Geräte mithin nur der Annehmlichkeit dient (OVG Schleswig, B.v. 12.01.1993, 5 O 51/92).

2.2.16 Waschmaschinen

Nach dem Urteil des BSG vom 19.09.2008 (B 14 AS 64/07 R) sowie div. Urteilen des Sozialgericht Lübeck gehören Waschmaschinen zu für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Haushaltsgeräten. Zudem ist die Erforderlichkeit nicht auf eine bestimmten Personenkreis zu beschränken. Ein Verweis auf ein Waschcenter oder Gemeinschaftswaschanlagen ist nicht rechtmäßig.

Bei der Bewilligung ist grundsätzlich auf gebrauchte Waschmaschinen zu verweisen. Gemäß des SG Lübeck (S 27 AS 656/09) ist für die Anschaffung einer gebrauchte Waschmaschine die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von **150,00 Euro** angemessen. In den Fällen, in denen gebrauchte Geräte nicht verfügbar sind und den Hilfesuchenden eine Wartezeit (i.d.R. 4 Wochen) nicht zumutbar ist, ist eine Pauschale im Rahmen der Erstausrüstung für eine neuwertige Waschmaschine in Höhe von **250,- EUR** (diverse Internetanbieterinnen und Internetanbieter, siehe idealo.de) auszustellen.

Negativkatalog:

Folgende Gegenstände sind hinsichtlich der Erstausrüstung von Wohnungen nicht dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen:

- Badezimmergarnitur
- Bügelbrett/Decke
- Duschvorhang
- Elektrische Haushaltsgeräte (Babynotruf, Eierkocher, Heizlüfter, Kaffeemaschine, Mixer, Rasierapparat, Toaster, etc.)
- Elektrowerkzeuge
- Mikrowellenherd/-geschirr
- Fußmatte
- Haushaltsleiter
- Musikinstrumente (können ggf. anteilig über BuT gewährt werden)
- Nachttisch
- Schreib-/Rechenmaschine
- Sommerschlafdecke
- Sportgeräte
- Tagesdecke
- Toilettenschrank, Arzneimittelschrank

- Wand- oder vergleichbare Uhren
- Wäscheständer
- Wickelkommode

Anlage 1 Wohnungseinrichtungspauschale für 1 Person

Gegenstände/Ausstattung		
	Richtwerte	Möglichkeit der Beschaffung
<u>Hausratgrundausstattung</u> (kleinere Gerätschaften)	80,00 EUR	
	80,00 EURO (einmalig HV)	
<u>Wohnzimmer</u>		
Couchtisch	30,00 EUR	Poco, Ikea
Couch / od. 2 Sessel	65,00 EUR	Ikea, ebay Kleinanzeigen
Schrank	100,00 EUR	Roller, ebay
Lampe	30,00 EUR	Poco, ebay Kleinanzeigen
	225,00 EUR	
<u>Schlafzimmer</u>		
Bettgestell	70,00 EUR	Poco, Ikea
Lattenrost	30,00 EUR	Ikea
Matratze	65,00 EUR	Poco, div. Internetanbieterinnen und Internetanbieter
Einziehdecke	50,00 EUR	Otto, Ikea
Kopfkissen 80x80	20,00 EUR	Otto, Ikea
Bettwäsche (2 x)	30,00 EUR	Otto, Ikea, Bettenlager
Kleiderschrank	70,00 EUR	Poco, Ikea
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea, Poco
	345,00 EUR	
<u>Flur</u>		
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea
Hakenleiste	15,00 EUR	Poco, Roller, Ikea
	25,00 EUR	
<u>Bad</u>		
Badezimmerablage incl. Spiegel	10,00 EUR	Poco, Ikea
Badezimmerschrank	15,00 EUR	Roller, Ikea
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea, Poco
	35,00 EUR	
<u>Küche</u>		
1 Hänge - + 1 Unterschrank	40,00 EUR 40,00 EUR	Roller, Ikea
Tisch	40,00 EUR	Roller, Ikea

2 Stühle	30,00 EUR	Ikea
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea, Poco
	160,00 EUR	
Gesamt (maximal)	870,00 EUR	

Anlage 2 Wohnungseinrichtungspauschale für 2 volljährige Personen

Gegenstände/Ausstattung		
	Richtwert	Möglichkeit der Beschaffung
<u>Hausratgrundausstattung</u> (kleinere Gerätschaften)	80,00 EUR	
	80,00 EUR	
<u>Wohnzimmer</u>		
Couchtisch	30,00 EUR	Poco, Ikea
Couchgarnitur (3er)	130,00 EUR	Ikea, div. Internetanbieterinnen und Internetanbieter
Schrank	100,00 EUR	Roller, ebay Kleinanzeigen
Lampe	30,00 EUR	Poco, Ikea,
	290,00 EUR	
<u>Schlafzimmer</u>		
Doppelbettrahmen	100,00 EUR	Poco, Ikea
2 x Lattenrost	60,00 EUR	Ikea,
2 x Matratze	130,00 EUR	Poco, div. Internetanbieterinnen und Internetanbieter
Einziehdecke 2x	100,00 EUR	Otto, Ikea
Kopfkissen 80x80 2x	40,00 EUR	Otto, Ikea
Bettwäsche (4 x)	60,00 EUR	Otto, Ikea, Bettenlager
Kleiderschrank (2 Personen)	80,00 EUR	Roller, Ikea
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea, Poco
	580,00 EUR	
<u>Flur</u>		
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea
Hakenleiste	15,00 EUR	Poco, Roller, Ikea
	25,00 EUR	
<u>Bad</u>		
Badezimmerablage incl. Spiegel	10,00 EUR	Poco, Ikea
Badezimmerschrank	15,00 EUR	Roller, Ikea
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea, Poco
	35,00 EUR	
<u>Küche</u>		
1 Hänge- + 1 Unterschrank	40,00 EUR 40,00 EUR	Roller, Ikea
Tisch	40,00 EUR	Roller, Ikea

3 Küchenstühle	45,00 EUR	Ikea,
Lampe	10,00 EUR	Roller, Ikea, Poco
	175,00 EUR	
<u>Gesamt (maximal)</u>	<u>1.185,00 EUR</u>	

Anlage 3 Wohnungseinrichtungspauschale pro Kind

Gegenstände/Ausstattung		
	Richtwert	
<u>Hausratgrundausrüstung</u> (kleinere Gerätschaften)	15,00 EUR	
Bettrahmen	70,00 EUR	s.o.
Lattenrahmen	30,00 EUR	
Federkernmatratze	65,00 EUR	
Einziehdecke	50,00 EUR	
Kopfkissen	20,00 EUR	
Bettwäsche (2 x)	30,00 EUR	
	265,00 EUR	
alternativ für Babys unter 2 Jahren		
Babybett	60,00 EUR	Ikea, div. Internetanbieterinnen und Internetanbieter
Matratze	35,00 EUR	Div. Internetanbieterinnen und Internetanbieter
Einziehdecke	25,00 EUR	MyToys, Ikea
Kopfkissen	15,00 EUR	MyPoys, Ikea
Bettwäsche 2x	20,00 EUR	MyToys, Ikea
	155,00 EUR	
Tisch	30,00 EUR	Ikea
Stuhl	15,00 EUR	Ikea, My Toys
Regal/Schrank	70,00 EUR	Poco, Ikea
Lampe	10,00 EUR	s.o.
<u>Gesamt (gerundet)</u>	<u>405,00 EUR</u>	
	295,00 EUR für Babys	

3. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausstattungen für Kleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. eklatanter Gewichtsveränderungen, in Betracht.

Die pauschal zur Verfügung gestellte Beihilfe ist dazu zu verwenden, die Grundausstattung an Bekleidung zu beschaffen. Zur Grundausstattung zählen Oberbekleidung, Unterwäsche, Schuhe, Sport- und Badewäsche, sowie Bekleidungszubehör. Nicht einbezogen sind spezielle Berufskleidung und Haustextilien wie Gardinen und Bettwäsche.

Der im Richtwertekatalog genannte Gesamtbedarf gibt nicht den konkreten Bedarf im Einzelfall an. Der Katalog beinhaltet die abstrakte Beschreibung des Gesamtbedarfs. Aus den Tabellenwerten ist ein konkreter Bedarf, gleichsam für jeden Einzelfall nicht abzuleiten (s.a. OVG Schleswig, Beschluss vom 29.03.1994, 5 M 4/94).

Die Regelungen gelten sinngemäß auch für nicht laufend Unterstützte (siehe unter 1.) Bei der Bedarfsberechnung für Antragstellende, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, sind die jeweiligen monatlichen Überschreitungsbeiträge für den Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen, soweit der Einsatz nicht bereits ganz oder teilweise für den gleichen Zeitraum für eine andere Beihilfeleistung verlangt wurde.

3.1 Erstausstattung bei Schwangerschaft

Ein Sonderbedarf ist anzuerkennen. Zu berücksichtigen ist, dass die im Regelsatz enthaltene Pauschale zumindest teilweise „vorausblickend“ für die Anschaffungen verwendet werden muss. Eine Pauschale von

- Euro 130,00 für Schwangerschaftsbekleidung

ist als ausreichend bemessen, aber auch als notwendig zu erachten. Soweit im Einzelfall weitergehender Bedarf geltend gemacht wird, gilt der Richtwertekatalog.

Zahlungstermin: ab 13. Schwangerschaftswoche gegen Vorlage des Mutterpasses

4.2. Erstausstattung aus Anlass der Geburt

Die Beihilfen für die Erstausstattung werden in der Regel 3 Monate vor der zu erwartenden Geburt des Kindes bewilligt.

Die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes entstehenden notwendigen Aufwendungen sind, soweit eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen, auszugleichen. Eigene Mittel in diesem Sinne sind auch:

- Geschenke, die regelmäßig zur Erstausstattung erfolgen (Strampler),
- Kleidung (und Wäsche), die von anderen Kindern der Familie noch vorhanden ist und „nachgetragen“ wird,
- (Werbe-)geschenke, die den Müttern in der Regel von den Krankenhäusern mitgegeben werden (z.B. Windeln, Flaschen mit Schnuller, Thermometer, Kindercreme, Öl, Shampoo, Seife, Nabelbinden).

Zumutbar, weil auch heute noch gebräuchlich (Höschenwindeln sind für viele Kinder auch hautunverträglich), ist die Verwendung von Mullwindeln. Gegenstände wie Decken, Badetücher, und Waschlappen sind regelmäßig in den Haushalten vorhanden.

Mittel der Stiftung „Mutter und Kind“ bleiben unberücksichtigt.

Es wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine Beihilfe in Höhe von

- **Euro 189,00 Erstausrüstungspauschale**

zur Verfügung zu stellen sein. Dies berücksichtigt den Bedarf im 1. Lebensjahr.

Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern – bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren - genutzt werden. Für innerhalb dieses Zeitraumes geborene weitere Kinder ist daher grundsätzlich die halbe Pauschale in Höhe von

- **Euro 94,50**

zu zahlen.

Neben der Pauschale können aus Anlass der Geburt auf entsprechenden Antrag folgende weitere Beihilfen gewährt werden:

- **Kinderwagen 160,- EUR** (entweder Kombi -umrüstbar zur Sportkarre- oder einfacher **Kinderwagen mit 80,- und dann Sportkarre für 80,- EUR** gesondert bewilligen (Wünsche der Antragstellenden sind zu berücksichtigen)
- **Kinder- (Baby-)bett mit Matratze, Steppbettchen und Bettwäsche 192,- EUR** (siehe unter 2.)
- **Kinderhochstuhl für 42,- EUR** (Ikea, Amazon)

Hinsichtlich der Beträge gilt der Richtwertekatalog.

3.3 Erstausrüstung für Bekleidung auf Grund Gesamtverlust oder außergewöhnlicher Umstände

Bei z.B. Verlust der Gesamtbekleidung durch Feuer, Hochwasser o. ä. Katastrophen, nach Haftentlassung besteht Anspruch auf Erstausrüstung. Bei der Flucht in ein Frauenhaus hat die Betroffene aber vorrangig – ggfs. durch Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe – die Herausgabe ihres Eigentums vom Partner zu verlangen. **Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.**

Soweit der gesamte Bestand an Bekleidung unwiederbringlich verloren ist, ist die Leistung einmalig als Pauschale zu erbringen. Die Bemessung der Pauschale errechnet sich als das **12-fache des Betrages der für „Bekleidung und Schuhe“ des jeweils aktuellen Regelbedarfssatzes** des Regelbedarfsermittlungsgesetzes enthalten ist. Die Erstausrüstung mit Bekleidung soll die notwendigsten Bekleidungsstücke für ein Kalenderjahr beinhalten (Grundausrüstung),

*In Fällen **vorübergehender Notlage**, d. h. wenn die Verweildauer in Lübeck offen ist und zum Zeitpunkt des Antrages Bekleidung nicht verfügbar ist, ist die Bekleidungspauschale nicht als Jahrespauschale zu erbringen, sondern jeweils für **3 Kalendermonate** zu gewähren. Steht fest, dass die Antragstellenden nicht nur vorübergehend in Lübeck verbleiben werden (z. B. Anmietung einer Wohnung), so ist der Restbetrag der Pauschale zu diesem Zeitpunkt zu gewähren.*

In Einzelfällen, z.B. im Rahmen einer „Teilerstausrüstung“ (ein Koffer mit Bekleidung konnte bei einem Brand gerettet werden o.ä.) sind die Einzelpreise des Richtwertekataloges zugrunde zu legen. Der Gesamtbetrag darf nicht höher liegen als die Pauschale. In begründeten Fällen kann von den vorgegebenen Preisen abgewichen werden.

Gesamtübersicht Bekleidungspauschalen 2016

	Regelsatz	Anteil Bekleidung und Schuhe	Jahrespauschale
Regelbedarfsstufe 1	404,- EUR	33,94 EUR	408,- EUR
Regelbedarfsstufe 2	364,- EUR	30,58 EUR	367,- EUR
Regelbedarfsstufe 3	324,- EUR	27,08 EUR	325,- EUR
Regelbedarfsstufe 4	306,- EUR	41,61 EUR	500,- EUR
Regelbedarfsstufe 5	270,- EUR	37,44 EUR	450,- EUR
Regelbedarfsstufe 6	237,- EUR	34,91 EUR	419,- EUR

Richtpreise Grundausrüstung für Neugeborene (nach den Empfehlungen zur Erstausrüstung im Internet)

Artikel	Stück/Paar	Preis pro Stück EUR	Möglichkeiten der Beschaffung
Ausfahrgarnitur (Jäckchen)	1	15,00	Kik, H&M
Body	6	4,00	H&M, Kik, Ernstings
Strampler	6	7,00	Kik, Ernstings family
Pulli	6	5,00	H&M, Kik
Höschen	6	5,00	H&M, Kik
Lätzchen	6	2,00	Kik, Ernstings family
Söckchen	6	1,00	H&M, Kik, Ernstings
Schuhe	2	6,00	H&M, Ernstings fam
Schlafsack	1	20,00	Kik, Ernstings family
Winteroverall	1	25,00	my Toys, Amazon
Mütze	2	5,00	H&M, Kik
Handschuhe	1	4,00	myToys, Amazon
Mullwindeln	12	3,00	Internet
Moltontücher	5	2,00	MyToys
Kinderwagen (Kombi, umrüstbar zur Sportkarre), <u>einschl.</u> Matratze, Bettenteil und Fußsack	1	80,00	ebay Kleinanzeigen
Kinderwagen (Sport/Buggy)	1	40,00	baby one, ebay
Zwillingskinderwagen (einfach, gebraucht, komplett)	1	150,00	ebay
Zwillingssportkarre	1	120,00	ebay

(einschl. Fußsäcke)

Bekleidung für Mädchen und Jungen Altersgruppe: 1 - 5 Jahre

Artikel	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise pro Stück EUR	Möglichkeit der Beschaffung
Sommerjacke	1	20,00	H&M, Kik
Regenjacke und Hose	1	25,00	Kik, My Toys
Gummistiefel	1	10,00	my Toys, Ernstings family
Hose/Rock/Kleid	4	15,00	Otto, H&M, Ernstings
Pullover/Strickjacke	4	10,00	Ott, H&M, Kik
Hemd/T-Shirt/Bluse	4	5,00	H&M, Kik,
Turnhose	1	7,00	Kik, Ernstings family
Turnschuhe	1	10,00	Deichmann, H&M
Badehose	1	5,00	Kik, H&M, Ernstings
Badeanzug	1	10,00	Kik, H&M, Ernstings
Nachthemd/Schlafanzug	3	10,00	Kik, H&M, Ernstings
Strumpfhose	3	3,50	Kik, Ernstings family
Strümpfe	4	2,00	Kik, H&M, Ernstings
Unterhemd	6	3,00	Kik, H&M, Ernstings
Slips/Unterhosen	6	1,50	Kik, H&M, Ernstings
Parka/Winterjacke	1	30,00	Otto, Kik
Handschuhe	1	5,00	Kik, H&M, Ernstings
Mütze	1	5,00	my Toys, Internet
Schal	1	5,00	my Toys, Internet
Winterschuhe/-stiefel	1	30,00	Deichmann, my Toys
Hausschuhe	1	10,00	H&M, Kik
Sandalen/Freizeitschuhe	1	10,00	Kik, Ernstings family
Sommerschuhe	1	20,00	Deichmann, H&M, Kik

Bekleidung für Mädchen und Jungen Altersgruppe: 6 - 14 Jahre

Artikel	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise pro Stück EUR	Möglichkeit der Beschaffung
Sommerjacke	1	20,00	Otto, H&M, Ernstings
Regenjacke	1	13,00	Internet
Gummistiefel	1	10,00	Internet
Hose/Rock/Kleid	5	20,00	Kik, H&M, Ernstingsfamily
Pullover, Strickjacke	4	10,00	Otto, H&M
Hemd/T-Shirt/Bluse	6	10,00	H&M, Kik, Ernstings family
Turnhose	1	5,00	H&M, Kik, Ernstings family
Turnschuhe	1	15,00	Deichmann, Internet
Badehose	1	7,00	H&M, Kik, Ernstings family
Badeanzug	1	10,00	H&M, Kik, Ernstings family
Nachthemd/Schlafanzug	3	10,00	H&M, Kik
Unterhemd	4	3,00	Kik, Ernstings family
BH	2	8,00	H&M, Kik, Ernstings family
Slips/Unterhosen	7	2,00	H&M, Kik, Ernstings family
Parka/Winterjacke	1	40,00	Kik, my Toys,
Handschuhe	1	5,00	My Toys,
Mütze	1	5,00	Internet
Schal	1	5,00	Internet
Hausschuhe	1	10,00	Deichmann, Kik
Sandalen/Freizeitschuhe	1	10,00	Kik, Internet
Sommerschuhe	1	25,00	Otto, H&M

Bekleidung Frauen (Altersgruppe 15 Jahre und älter)

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise pro Stück EUR	Möglichkeit der Beschaffung
Sommerjacke/-mantel	2	50,00	H&M, Kik
Strickjacke/Pullover	3	25,00	Kik, Otto, H&M
Kleid/Rock	3	15,00	Kik, Otto, H&M
Hosen	3	30,00	Kik, Otto, H&M
Bluse/T-Shirt	3	15,00/10,00	H&M, Kik, Ernstings
Winterjacke/-mantel	1	70,00	otto, Internet
Mütze	1	5,00	Kik, Otto, H&M
Schal	1	5,00	Internet
Handschuhe	1	5,00	Internet
Winterschuhe	1	40,00	Internet, Deichmann
Nachthemd/Schlafanzug	3	15,00	Kik, H&M
Badeanzug/Bikini	1	15,00	Kik, bon prix
BH	2	13,00	Kik, Otto, H&M
Unterhemd	4	5,00	H&M, Ernstings family
Slips/Unterhosen	7	3,00	Kik, H&M
Hausschuhe	1	10,00	Deichmann
Sandalen/Freizeitschuhe	1	15,00	Deichmann, Otto
Sommerschuhe	1	30,00	Deichmann, Otto
Festkleid (nur bei besonderem Anlass)	1	60,00	H&M

Bekleidung Männer (Altersgruppe 15 Jahre und älter)

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise pro Stück EUR	Möglichkeit der Beschaffung
Sommerjacke	2	40,00	C&A, H&M
Strickjacke/Pullover	3	25,00	Kik, H&M
Hosen	4	30,00	Kik, Otto, H&M
Oberhemd/T-Shirt	3	10,00	Bon prix, Kik, Ernstings
Winterjacke/-mantel	1	70,00	Otto, Internet
Mütze	1	5,00	Internet
Schal	1	5,00	Internet
Handschuhe	1	5,00	Internet
Winterschuhe	1	50,00	Deichmann
Schlafanzug	3	15,00	Kik, Ernstings family
Badehose	1	8,00	Kik, Internet
Unterhemd	4	5,00	Kik, Ernstings family
Slip/Unterhosen	7	3,00	Kik, Ernstings family
Hausschuhe	1	10,00	Deichmann, Otto
Sandalen/Freizeitschuhe	1	15,00	Deichmann
Sommerschuhe	1	30,00	Deichmann
Anzug (nur bei besonderem Anlass)	1	70,00	C&A, Otto

**3.4 Bekleidungsbeihilfen für vollstationäre betreute Leistungsempfängerinnen und –
empfänger nach § 27 b SGB XII**

Für Leistungsempfängerinnen und –empfänger in vollstationärer Betreuung, die nur einen monatlichen Barbetrag zur Verfügung haben, gelten die vorstehenden Regelungen nicht.

Nach § 27 b SGB XII ist auch Kleidung als notwendiger Lebensunterhalt zu gewähren. Einschränkungen für Bedarfe an Wäsche von geringem Anschaffungswert gibt es nicht mehr.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die vollstationär Betreuten bei Aufnahme in eine Einrichtung ausreichend Bekleidung mitbringen. Nur bei Nachweis, dass keine ausreichende Bekleidung zur Verfügung steht, kann bereits bei Einzug eine Bekleidungsbeihilfe gewährt werden. Nach Ablauf eines Jahres kann eine Bekleidungsbeihilfe ohne gesonderten Nachweis erbracht werden.

Da es sich um einen besonderen Personenkreis mit teilweise anderen Bedürfnissen handelt, gelten hierfür gesonderte Richtlinienkataloge, die in Abteilung 4 zur Verfügung stehen.

Es ist auch zulässig die Leistungen für Bekleidung zu pauschalieren.

4. Anschaffung, Miete und Reparatur von therapeutischen Geräten und Schuhen nach § 31 Abs 1 Nr. 3 SGB XII

Achtung: Gilt nicht für das Jobcenter, da nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II der kommunale Träger nur zuständig ist für Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II. Das Jobcenter entscheidet in eigener Zuständigkeit.

Mit der Reform des SGB XII wurde unter § 31 Abs1 Nr. 3 SGB XII ein neuer Bedarf eingeführt. Er umfasst:

- ⇒ Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen
- ⇒ Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen
- ⇒ Miete von therapeutischen Geräten

Nach der Gesetzesbegründung sind keine Definition von „therapeutischen Geräten“ und keine weiteren Ausführungen enthalten. Sinn der Vorschrift ist es lediglich, die Verbrauchsausgaben aus der Regelsatzbemessung herauszunehmen, da diese nur selten anfallen und dies bei der Durchschnittsbildung zu geringen Beträgen geführt hat, die allen Leistungsberechtigten zu Gute kamen. Im Bedarfsfall hohe Ausgaben könnten damit dann nicht gedeckt werden.

Rechtsprechung hierzu liegt bis heute nicht vor. Es kann sich nur um Einzelfälle handeln.

Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen

Orthopädische Schuhe sind Hilfsmittel im Sinne von § 33 SGB V und werden von der Krankenkasse übernommen. Bei den Leistungen der Krankenkasse handelt es sich um vorrangige Leistungen.

Allerdings kommt i.d.R. auf die Versicherten ein Eigenanteil zu. Er beträgt 10 v.H. der Kosten mindestens 5,- EUR höchstens 10,- EUR, es sei denn die Versicherten sind von der gesetzlichen Zuzahlung befreit.

Daneben verlangt die Krankenkasse einen Eigenanteil von 76,- EUR für Konfektionsschuhe, weil die Versicherten den Kauf neuer Schuhe sparen. Für Hausschuhe beträgt der Eigenanteil 40,- EUR.

Versicherte haben in der Erstausrüstung Anspruch auf 1 Paar Schuhe und ein Wechseelpaar. Danach kann alle zwei Jahre ein neues Paar beantragt werden.

Die Eigenanteile sind aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen.

Fallen darüber hinaus Kosten an, handelt es sich vermutlich um Extrawünsche der Versicherten für einen besseren Standard. Diese Kosten sind nicht zu übernehmen, da sie nicht erforderlich sind.

Eine Anrechnung eines Regelsatzanteiles erfolgt nicht.

Kosten der Reparatur von orthopädischen Schuhen sind auch eine Leistung der Krankenkasse. Nach § 33 SGB V umfasst der Anspruch auf Hilfsmittel nicht nur die Erstausrüstung, sondern auch deren Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung

Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

Es gibt bisher keine Definition von „therapeutischen Geräten und Ausrüstungen“. Diese Begriffe finden sich auch nicht im SGB V wieder.

Voraussetzung ist für die Übernahme von Kosten zunächst, dass ein therapeutisches Gerät oder eine therapeutische Ausrüstung vorhanden ist.

Nach § 33 SGB V umfasst der Anspruch auf Hilfsmittel nicht nur die Erstausrüstung, sondern auch deren Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Damit gehört auch die Reparatur von Hilfsmitteln grundsätzlich zu den Aufgaben der Krankenversicherung und sind als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen.

Es darf sich auch nicht um ein Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI handeln, hier liegt die Zuständigkeit für Reparaturen nach Abs. 3 bei der Pflegekasse.

Auch ist zu prüfen, ob die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII übernommen werden können.

Daher können nur Reparaturkosten von Geräten oder Ausrüstungen anfallen, die nicht als Hilfsmittel nach § 33 SGB V von der Krankenversicherung, als Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI von der Pflegekasse oder im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII übernommen werden oder wenn hierfür Eigenanteile gefordert werden.

Allerdings ist für diese Geräte die Erforderlichkeit nachzuweisen, ggf mittels Gutachten des Gesundheitsamtes. Die Kosten müssen angemessen sein (Preisvergleich). Hier ist zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten. Bis dahin sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Miete von therapeutischen Geräten

Die Anschaffungskosten von therapeutischen Geräten können nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen werden, lediglich die Miete für ein solches Gerät.

Hierzu muss die leistungsberechtigte Person zunächst einer solchen Mietforderung ausgesetzt sein. Auch hier sind vorrangige Leistungen der Krankenkasse zu prüfen.

Therapeutische Geräte können Hilfsmittel nach § 33 SGB V sein. Die Krankenkasse stellt diese Hilfsmittel grundsätzlich als Sachleistung zu Verfügung. Sie kann die Geräte auch leihweise zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für Pflegehilfsmittel.

Mietkosten können also nur für solche Geräte anfallen, die nicht unter § 33 SGB V, § 40 SGB XI oder §§ 53 ff SGB XII fallen.

Allerdings ist für diese Geräte die Erforderlichkeit des Geräts nachzuweisen (Gutachten Gesundheitsamt). Die Kosten müssen angemessen sein (Preisvergleich).

Hier ist zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten. Bis dahin sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

